

Beilage XXIV.

Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Montavons
betreffend die Herabminderung der Verfactaxen bei Cessionen.

Hoher Landtag!

Die Petition der Gemeinden des Bezirkes Montavon führt aus, wie wichtig und nothwendig es sei, dahinzuwirken, daß Cessionen und ähnliche Uebertragungsurkunden der Verfactung unterzogen werden, wenn nicht die mit Aufwand von so viel Mühe und Kosten vollzogene Hypothekar-Erneuerung illusorisch gemacht werden solle. Es werden die Cessionen sehr selten der Verfactung unterzogen, weil die Taxen hiefür viel zu hoch seien, daher die Bevölkerung vor dieser Höhe zurückschreckend, lieber die Cessionen unverfactet lasse, als derartige Taxen zu entrichten. Dadurch komme man in kurzer Zeit dahin, daß die Gerichte nicht mehr in der Lage sein werden, Hypothekar-Certificate mit Verläßlichkeit auszustellen, die Hypothekar-Erneuerung verliere an Werth und der Real-Credit werde sehr geschädigt. Bei der großen Grundzerstücklung, wie sie in unserem Lande bestehe, kommen die Uebertragungen von Grundstücken und die Cessionirung der Hypothekarguthaben viel häufiger vor, als anderswo, wodurch die Aufbringung so hoher Verfactaxen um so drückender und unerschwinglicher werde.

Es ist nur zu sehr begründet, daß die außerordentlich hohen Taxen bei Cessionen die Ursache bilden, daß diese Urkunden vielfach nicht der Verfactung zugeführt werden. Die Herabsetzung dieser Taxen würde nicht nur im Interesse der Bevölkerung, sondern ebenso im Interesse des Finanz-Vertrages liegen.

Es ist unnothwendig weiter darauf hinzuweisen, wie es im Interesse der Bevölkerung sowie auch der Erhaltung der Ordnung im Hypothekarwesen gelegen erscheint, die Cessionen der Verfactung zu unterziehen. Aber auch der Staat stünde bei Festsetzung einer geringen Taxe besser, weil dann alle derartigen Urkunden verfactet, die Taxen sonach hiefür entrichtet und so durch die größere Anzahl der verfacteten Urkunden mehr als das hereingebracht würde, was durch Ermäßigung der Taxe bei den sonst seltenen Fällen der Verfactung an Taxeträgen abgehen sollte.

Das Ansuchen der Gemeinden Montavons um Herabsetzung der Verfactaxen bei Cessionen

und ähnlichen der Verfälschung zu unterziehenden Urkunden ist daher gerechtfertigt und der vollen Unterstützung der Landesvertretung würdig.

Die Taxen sind aber nicht nur bei Sessionen, sondern bei Besitzübertragungen überhaupt zu hoch.

Sie sind in vielen Fällen für die Betreffenden geradezu unerschwinglich und können nur durch Angriff ihres Vermögens, wie durch Verkauf von Vieh, Aufnahme von Darlehen u. dgl. gedeckt werden.

Der h. Landtag hat wiederholt gegen diese so hohen Taxen Stellung genommen und deren Reducirung verlangt, so in der 11. Sitzung vom 26. Oktober 1881 und ebenfalls in der 11. Sitzung vom 21. Oktober 1882, und hiebei die Nothwendigkeit der Herabsetzung eingehend begründet. Noch ist aber bis heute in dieser Angelegenheit keine Besserung eingetreten. Mit diesen Taxen sollte eigentlich das Kapital getroffen werden, und bildeten dieselben in dieser Hinsicht so eine Art Vermögenssteuer. In Wirklichkeit werden aber die Taxen fast ausnahmslos auf die Grundbesitzer überbunden, die ohnedem unter der Schwere der auf ihnen lastenden Abgaben und Umlagen aller Art nahezu erdrückt werden.

Es ist gerechtfertigt, auch nach dieser Richtung unter Verweisung auf die in der XXXXI. Beilage der stenogr. Protokolle vom Jahre 1881 vorgeführten Motive, die Regierung neuerdings anzugehen, auf eine ganz bedeutende Ermäßigung der Uebertragungsgebühren überhaupt hinzuwirken.

Endlich ist das dermalige Gebühren-Gesetz mit seinen vielen Nachtragsverordnungen und Ergänzungen unklar, so zwar, daß selbst sonst geübte und in ihrem Fache tüchtige Finanz- und Steuerbeamte dasselbe nicht richtig zu verstehen und anzuwenden in der Lage sind. Daher die so ungleichen Bemessungen, die zahllosen Rekurse, die nur zu gerechten Beschwerden gegenüber den Verfügungen und Entscheidungen der Finanzbehörden.

Eine neue, klare, leicht verständliche Zusammenstellung der bezüglichlichen Bestimmungen ist dringend geboten und wäre geeignet, den bezüglichlichen zahllosen nur zu wohl begründeten Klagen zu begegnen. Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß findet es für zweckmäßig, daß auch nach dieser Richtung eine Anregung gegeben werde.

Derselbe empfiehlt daher dem h. Landtage zur Annahme folgende

Anträge:

1. Das Gesuch der Gemeinden Montavons um Ermäßigung der Taxen bei Sessionen und ähnlichen Urkunden wird der h. k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
2. Die h. k. k. Regierung wird dringend angegangen, im Sinne des Landtags-Beschlusses vom 26. Oktober 1881 auf eine ganz wesentliche Herabminderung der Verfälsch-Taxen überhaupt hinzuwirken.
3. Hochdieselbe wird ersucht, das dermalige Gebühren-Gesetz mit seinen zahlreichen Nachtragsverordnungen auch nach der Richtung einer Revision zu unterziehen, daß die bezüglichlichen Bestimmungen klar und allgemein verständlich abgefaßt erscheinen.

Bregenz den 23. Oktober 1889.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.